Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 38. Marienwerder, den 20. September **1899.**

Die Nummer 28 der Gesetz=Sammlung enthält unter

Nr. 10106 das Gesetz, betreffend den Charfreitag, vom 2. September 1899; unter

Nr. 10107 die Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel, vom 10. August 1899; und unter

Nr. 10108 die Verfügung des Justiz=Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen und Wittlich, vom 30. August 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral=Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend den Ankauf volljähriger Zug= und Reitpferde für die Feldartillerie.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie=Zug= und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Marienwerder die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

5. Oktober 1899 } 8 Uhr V. Briesen i./Westpr.,
6. „ „ } Wichorsee, Kreis Culm.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.
3. Es sollen von den Remontirungs=Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.
4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte = Inspektion.

gez. von Damnitz.

2) Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach den Vereinigten Staaten von Amerika versandt werden. Auch eingeschriebene Packete sind zulässig. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für Packete

bis 1 kg . . . . 1 Mk. 60 Pf.,
über 1 bis 5 kg . . . . 2 Mk. 40 Pf.

Sollen die Packete unter „Einschreiben“ versandt werden, so tritt eine Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 12. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs=Postamts.

von Podbielski.

Ausgegeben in Marienwerder am 21. September 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtssekretärs Arthur Meffert zu Raudnitz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Raudnitz, Kreises Rosenberg W./Pr., zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. September 1899.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennunz des Lehrers Strey in Mroczno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mroczno, Kreises Löbau, an Stelle des Gutsbesitzers und Amtsvorstehers Frowerk in Sugainko, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. September 1899.

Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni d. Js. der Name des Gutsbezirks Chelmonie im Kreise Briesen in Colmansfeld umgewandelt worden ist, wird vom 1. Oktober d. Js. ab dem Amts- und Standesamts-Bezirk Chelmonie ebenfalls der Name Colmansfeld beigelegt.

Danzig, den 14. September 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schlochau belegenen Parzellen:

a. Gemarkung Hohenkamp,
Artikel 2 Kartenblatt 1.
Parzelle: 10, 108/20, 109a/20, 32, 35, 36, 40, 172/58, 173/58, 175/58, 180/14, 183/14, 224/53 2c., 225/46 2c., 226/41 2c., 227/9 2c., 178/9, 181/14, 182/14.

b. Gemarkung Chotzenmühl,
Artikel 8 Kartenblatt 1.
Parzelle: 3—7, 9, 13, 15—19, 21, 23, 24, 26—30, 32—36, 38, 40—42, 44, 50—56, 95/22, 96/2, 97/2, 98/10, 99/10, 100/12, 101/12, 102a/22b, 102b/22b, 102c/22b, 102/22c, 102/22d, 103/22, 103a/22d, 103b/22d, 104/43a b, 105a/43, 106/47, 107/47, 108/48, 109a/48, 110/48, 112/12.
Kartenblatt 2.
Parzelle: 2—7, 10, 12, 14, 15, 18, 20, 20i, 22, 24, 27, 28, 30, 31, 33—36, 38—44, 74/23, 84/13, 85/16, 86/16, 87/17, 88/17, 89/18b, 90/18b, 92/8, 94/13, 96/26, 73/23 37, 29.

c. Gemarkung Sichts,
Artikel 15 Kartenblatt 1.
Parzelle: 3, 7, 9—12, 16—20, 26, 28—30, 34—36, 42—48, 57—58, 65, 67, 68—72, 79/8, 80/6, 81/1 2c., 83/27, 84/56, 85/59, 86/55, 87/54 2c., 88/54 2c. 89/60 2c., 90/61 2c., 91/52, 92/53 2c..
Kartenblatt 2.
Parzelle: 42, 43, 70, 181/81, 182/85, 183/71, 184/69, 185/71, 186/68, 187/62 2c., 188/61, 189/44, 190/41 2c., 191/2 und
Popielewo Blatt 1.
Parzelle: 161/6, 163/1.

d. Gemarkung Kupfermühl,
Artikel 12 Kartenblatt 1.
Parzelle: No. 3, 5, 6, 8, 13—21, 65, 67, 68, 70, 106/71, 106/72, 107/7, 109/4, 122/22, 123/23, 124/30, 125/12 2c., 126/11 2c., 127/9 2c., 128/66

von dem Forstgutsbezirke Hohenkamp abgetrennt und zu einem forstfiskalischen Gutsbezirke mit dem Namen Chotzenmühl erklärt werden.

Marienwerder, den 9. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. ist dem Kreiswundarzt des Kreises Culm Dr. Curtius in Gollub die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst zum 30. d. Mts. ertheilt worden.

Marienwerder, den 15. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der zum Steuersatz von 12 Mark für das Jahr 1899 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 728 der Barbara Itzig in Christburg zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Eisen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5 September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Vom 1. Oktober d. Js. ab wird für die Oberförstereien Krausenhof, Neuenburg, Hagen und Bülowsheide eine Forstkasse in Gr. Warlubien, Kreis Schwetz, eingerichtet. Verwalter der Kasse ist der Königliche Forstkassenrendant Ulmann mit dem Amtssitze in Groß Warlubien. Der Forstkasse in Osche verbleiben die Oberförstereien Osche, Charlottenthal und Rehberg und die Kassengeschäfte für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussina und der Forstkasse in Marienwerder die Oberförstereien Marienwerder, Rehhof und Jammi.

Marienwerder, den 12. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) **Bekanntmachung.**

Die Rektorstelle an der katholischen Stadtschule (Volksschule) in Berent, mit der ein Grundgehalt von 1650 Mark, eine Miethsentschädigung von 250 Mark und Alterszulagen von 120 Mark verbunden sind, soll baldigst neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber katholischer Konfession, welche die Rektorprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen schleunigst unter Beifügung der

Zeugnisse und eines Lebenslaufes an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Danzig, den 14. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. Js. wird das Postamt III in Gruppe in eine Postagentur umgewandelt.

Danzig, den 12. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

12) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikanten E. Renckhoff in Mülheim a./d. Ruhr die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken ertheilt worden ist.

Danzig, den 12. August 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) **Bekanntmachung.**

Die sechsjährige Wahlperiode für die Ende des Jahres 1893 gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen läuft mit dem Schluß des laufenden Jahres ab. Zum Zweck der demnächst vorzunehmenden Neuwahlen hat der Provinzial-Ausschuß gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 unter Zugrundelegung der bei der letzten Volkszählung in den einzelnen Stadt- und Landkreisen festgestellten Zivilbevölkerung die Zahl der von den einzelnen Kreisen der Provinz zu wählenden Abgeordneten wie folgt festgesetzt:

I. im Regierungsbezirk Danzig

auf den Kreis:

1. Berent	bei	47491	Einwohnern	2	Abgeordnete,
2. Carthaus	„	61476	„	3	„
3. Danziger Stadtkreis	„	118331	„	4	„
4. Danziger Höhe	„	42361	„	2	„
5. Danziger Niederung	„	35268	„	2	„
6. Dirschau	„	37476	„	2	„
7. Stadtkreis Elbing	„	45837	„	2	„
8. Landkreis Elbing	„	38370	„	2	„
9. Marienburg	„	60742	„	3	„
10. Neustadt	„	44496	„	2	„
11. Putzig	„	24334	„	2	„
12. Pr. Stargard	„	53412	„	2	„
Summa Regierungsbezirk Danzig				28	Abgeordnete,

II. im Regierungsbezirk Marienwerder

auf den Kreis:

13. Briesen	bei	41535	Einwohnern	2	Abgeordnete,
14. Culm	„	46586	„	2	„
15. Flatow	„	64823	„	3	„
16. Graudenz	„	64458	„	3	„
17. Konitz	„	54910	„	2	„
18. Dt. Krone	„	65525	„	3	„
19. Löbau	„	53625	„	2	„
20. Marienwerder	„	64554	„	3	„
21. Rosenberg	„	48153	„	2	„
22. Schlochau	„	66130	„	3	„
23. Schwetz	„	81785	„	3	„
24. Strasburg	„	54665	„	2	„
25. Stuhm	„	37587	„	2	„
26. Thorn	„	85198	„	3	„
27. Tuchel	„	28297	„	2	„
Summa Regierungsbezirk Marienwerder				37	Abgeordnete,
Dazu „ I „ Danzig				28	„
zusammen				65	Abgeordnete,

das sind 3 Abgeordnete mehr wie in der laufenden Wahlperiode.

Vorstehende Festsetzung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Berichtigung derselben innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe dieses Amtsblatts dem Provinzial-Ausschuß zu Händen des Unterzeichneten anzubringen sind.

Danzig, den 15. September 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen. Hinze.

14) **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. Js. wird die normalspurige Nebenbahn Jablonowo—Riesenburg mit den Stationen Polken-Seeberg, Gr. Plauth, Freystadt i./Westpr., Sawdin, Adlig Schönau, Scharnhorst und Buchwalde i./Wpr., dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Die Stationen dienen sämmtlich dem Personen-, Gepäck-, Leichen-, Eilgut-, Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Viehverkehr. In Polken-Seeberg, Groß-Plauth, Sawdin, Adlig Schönau, Scharnhorst und Buchwalde i./Wpr. ist die Annahme oder Auslieferung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit dem Tage der Betriebseröffnung werden die Stationen in den Gruppentarif I, die Staatsbahnwechseltarife mit dieser Gruppe und in den Staatsbahnviehtarif einbezogen.

Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbüreau.

Danzig, den 11. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloosete Pfandbriefe

à 5 % A. Nr. 1239. 1702. 1920. 2175. 2660. 2756. 2887. à 3000 Mk.
B. Nr. 1316. 1556. 2020. 2515. 2563. 2874. 2915. 3035. 3139. 3341. 3611. 3716. 4686. 4798. 5042. 5056. à 1500 Mk.
C. Nr. 1820. 2119. 2300. 2496. 2669. 2740. 2861. 3056. 3078. 3327. 3674. 3742. 3745. 3932. 4018. 4104. 4382. 4439. à 300 Mk.

à 4½ % G. Nr. 224. 306. 445. 621. 961. 1158. à 800 Mk.
H. Nr. 136. 349. 499. 738. à 2000 Mk.

à 4 % D. Nr. 358. 474. 480. 874. 959. 1047. 1148. 1541. 1669. 1784. 2207. 2304. 2399. 2856. 2900. 2940. 2980. 3010. 3039. à 200 Mk.
E. Nr. 311. 437. 847. 949. 1046. 1397. 1653. 2034. 2144. 2686. 2722. 2775. 2827. à 600 Mk.
F. Nr. 855. 998. 2452. 2551. 3480. 3562. 4340. 4433. à 1000 Mk.
J. Nr. 62. 116. 164. 223. à 5000 Mk.

à 3½ % L. Nr. 863. 867. 906. 1370. 1444. 1553. 2081. 2088. 2118. 2143. à 200 Mk.
M. Nr. 843. 868. 1349. 1446. 1553. 2099. 2137. à 400 Mk.
N. Nr. 1013. 1029. 1403. 2412. 2991. 3030. à 1000 Mk.
O. Nr. 397. 400. 849. 1050. 1724. 1764. à 2000 Mk.

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1900** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Pfandbriefbank oder in Königsberg in Pr. bei Herrn S. A. Samter Nachf. oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:
G. Nr. 89. 390.
H. Nr. 189.
D. Nr. 86. 2508. 2810.
E. Nr. 1326.
F. Nr. 2405.
J. Nr. 124.
L. Nr. 908. 1062. 1742. 1951.
M. Nr. 271. 551. 764. 806. 811. 874. 971. 1044. 1087. 1122. 1766. 1937.
N. Nr. 45. 922. 991. 1239. 1371. 2843.
O. Nr. 6. 383.

Danzig, den 15. September 1899.

Die Direktion. Weiß.

16) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ prozentigen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 896, 1736, 1742, 2369, 2475, 2516, 2550, 2687, 2691, 2844.
Littr. H. zu 300 Mark Nr. 1197,
Littr. J. zu 75 Mark Nr. 1482.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in koursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1900 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht über-

steigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . . ℳ buchstäblich . . . . Mark für d . . verloosten $3^1/_2$ %. Rentenbrief . . der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . . aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **2. Januar 1900** ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) **Bekanntmachung.**

Die Firma Schilling & Gutzeit, Spezialfabrik für Acetylen-Gasanlagen in Königsberg i/Pr., Feuergasse 50, beabsichtigt auf den bei der Stadt Pr. Friedland belegenen Parzellen No. 672 und 677 des Kartenblatts 4 eine Acetylen-Gasanstalt zur Versorgung der Stadt Pr. Friedland mit Acetylen zu Leuchtzwecken zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in dem Büreau der unterzeichneten Polizeiverwaltung zur allgemeinen Einsicht aus, woselbst auch etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Vorverfahren nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen haben wir einen Termin auf den

7. Oktober cr.,

Vormittags 11 Uhr,

im Polizeibüreau hierselbst anberaumt, in welchem im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Pr. Friedland, den 14. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

18) **Bekanntmachung.**

Die Inhaber von $3^1/_2$ %. **Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen,** zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 20. Oktober d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe II Nr. 1—16 nebst Anweisungen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe I ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den **bis einschließlich zum 1. Oktober 1899 ausgelooſten Rentenbriefen** sind neue Zinsscheine **nicht** zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei der Realisirung der ausgelooſten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. Js. an **die Rentenbank-Kasse** mitabzuliefern.

2. **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer Zinsscheine nebst Anweisungen** ist zu bewirken:

a. **in Königsberg selbst** im Lokale der Rentenbank-Kasse, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 an den Wochentagen Vormittags von 9—12 Uhr,

b. **von auswärts mit der Post franko** unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3. Den Anweisungen **ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung genau nach dem unten stehenden Schema** — in nur **einem Exemplare** — beizufügen. In derselben sind **die Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen,** und es muß **am Schlusse der Nachweisung,** gleichviel ob die Einreichung in Königsberg selbst, oder von auswärts, mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mitenthalten sein.**

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Königsberg auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. **Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben,** (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. **Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht,** (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tagen mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in

solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 20. Oktober d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Anweisungen erfolgt.

Königsberg, den 9. September 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Schema.

Nachweisung

über 7 Stück Anweisungen Reihe I zu 8475 Mark 3½ %. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen behufs Abhebung neuer Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 16 nebst Anweisungen.

Eingereicht von . . . . (Name und Stand),
Wohnort . . . . (in Städten mit Angabe der Haus-Nr.),
Nächste Poststation (auf dem Lande).

Lfd. Nr.	. . . . zu den Rentenbriefen			
	Nummer.	Littr.	Betrag ℳ	Summa für jede Klasse ℳ
1	10	. . .	3000	
2	6416	. . .	3000	6000
3	415	. . .	1500	1500
4	1491	. . .	300	
5	1492	. . .	300	
6	1493	. . .	300	900
7	910	. . .	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Anweisungen zu 8475 Mk. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen habe ich die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—16 und Anweisungen richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obenbenannten Einliefernden | Wohnort, den . . . .
Name . . . .
Stand . . . .

19) Die Gemeinde-Vertretung von Kgl. Buchwalde hat auf Antrag der Besitzer Ernst Hoffmann und Ernst Laabs beschlossen, den zwischen ihren Besitzungen bestehenden Verbindungsweg aufzuheben, da er für die Gemeinde und im öffentlichen Verkehr belanglos ist. Einsprüche hiergegen sind binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Adl. Neumühl bei Jablonowo Westpr.,
den 12. September 1899.
Der Amtsvorsteher.

---

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Giovanni Pellarini, Ziegelarbeiter, geboren am 16. Februar 1866 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 14. Juli d. J.
2. Die Zigeuner: a. Susanna Prassel, über 50 Jahre, b. Cölestine Prassel, 21 Jahre, c. Lewina Prassel, 23 Jahre, d. Ludwina Prassel, etwa 24 Jahre, e. Margarethe Prassel, 28 Jahre, f. Michael (Muschel) Prassel, 20 Jahre alt, (Susanna Prassel ist die Mutter der unter b—f aufgeführten Personen), sämmtlich aus Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. Juni d. J.
3. Johann Maria Vallet, Schuhleistenmacher, geboren am 19. März 1878 zu Parignè, Departement Ille-et-Vilaine, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Juli d. J.
4. Maria Wick, Näherin, ledig, geb. am 24. März 1873 zu Waldzell, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 14. Juli d. J.

Die auf Seite 407 unter Ziffer 11 des Zentral-Blatts für 1898 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung der Marie Steidel ist dahin zu berichtigen, daß die Ausgewiesene am 3. Februar 1847 zu Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, geboren und auch dort ortsangehörig ist.

21) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Francke bei dem Landrathsamte in Marienwerder ist vom 6. September d. Js. ab auf vier Monate beurlaubt und ist an dessen Stelle der Regierungs-Assessor Zeihe dem genannten Landrathsamte zugetheilt worden.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsadministrator Fischer zu Hansfelde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Orle ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer Edmund Lüders zu Bliesen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bliesen ernannt.

Dem Forstaufseher Haeufler, bisher in der Oberförsterei Gildon, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Hoffmann erledigte Stelle zu Eulenholz, in der Oberförsterei Taubenfließ, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Rektor Meyer zu Altdamm, bei Stettin, ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Tuchel II vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der Kreisschulinspektor Dornhecker in Prechlau ist vom 18. September bis 28. Oktober d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Herrn Pfarrer Borowski in Prechlau vertreten.

Der Kreisschulinspektor Dr. Thunert in Culmsee ist noch weitere 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Schuldirigenten Giese in Culmsee vertreten.

Der Kreisschulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist am 1. September d. Js. gestorben. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Dt. Krone I haben wir bis auf Weiteres dem Kreisschulinspektor Treichel in Dt. Krone übertragen.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Grabowo, Kreis Schwetz, wird zum 16. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Londzyn, Kreis Löbau W./Pr., wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Biedermann zu Löbau zu melden.

Die neu gegründete Lehrerstelle an der katholischen Volksschule in Czersk, Kreis Konitz, soll demnächst besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Bekanntmachung.

Für die Königliche Erziehungsanstalt in Conradshammer bei Oliva wird zum 15. Oktober 1899 ein Aufseher gesucht.

Derselbe muß das Schneiderhandwerk gu verstehen, auch mit einfachem Kochen und der Zubereitung von Speisen, sowie mit der Behandlung von Wäsche vertraut sein. Kenntnisse in der Krankenpflege sind erwünscht.

Die Bewerber müssen der katholischen Religion angehören und gute Volksschulbildung nachweisen.

Anwärter, welche dem Unteroffizierstande angehören oder angehört haben, werden bevorzugt.

Das jährliche Anfangsgehalt beträgt 900 Mark, steigend in 7 Stufen mit 21 Dienstjahren auf 1500 Mark. Daneben werden 90 Mark jährliche Miethsentschädigung gewährt.

Bewerbungsgesuche mit etwaigen Zeugnissen und einem selbstgefertigten Lebenslauf sind an den Anstalts-Direktor in Conradshammer bis zum **1. Oktober** d. Js. einzureichen. Etwaige weiter gewünschte Auskunft ertheilt der genannte Direktor, bei welchem auch persönliche Vorstellung erwünscht ist.

Danzig, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

24) Bekanntmachung.

Am 25. September dieses Jahres, 10 Uhr Vormittags, findet der Verkauf von ca. 10 ausrangirten Dienstpferden auf dem Artillerie-Stallhof an der Turnhalle zu Pr. Stargardt statt.

III. Abtheilung Feldartillerie Regiment Nr. 36.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen a) Ausführungsanweisung z. Gewerbeordnung, b) Statut für die Handwerkskammer zu Danzig und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Auf Grund von § 103 m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Danzig das nachfolgende Statut:

§ 1.

Name, Sitz u. Bezirk der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer zu Danzig,

ihr Sitz ist Danzig, ihr Bezirk umfaßt die Provinz Westpreußen.

Im Bezirk der Handwerkskammer werden fünf Abtheilungen gebildet und zwar:

1. für die Kreise Danzig-Stadt, Danzig-Höhe, Danzig-Niederung, Karthaus, Neustadt, Putzig und Berent mit dem Sitz in Danzig,
2. für die Kreise Elbing-Stadt, Elbing-Land, Marienburg, Pr. Stargard und Dirschau mit dem Sitz in Elbing,
3. für die Kreise Graudenz, Marienwerder, Schwetz, Rosenberg und Stuhm mit dem Sitz in Graudenz,
4. für die Kreise Thorn, Briesen, Kulm, Löbau und Strasburg mit dem Sitz in Thorn,
5. für die Kreise Konitz, Flatow, Dt. Krone, Schlochau und Tuchel mit dem Sitz in Konitz.

§ 2.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 38.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:
   bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
   in anderen Fällen . . . . 40 Pf. „ „ „
b) für Zeitversäumniß:
   bei Sitzungen am Wohnort . . . . 3 Mark für den Tag,
   „ „ außerhalb des Wohnorts 6 Mark „ „ „

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gew.-O. seines Amts enthoben.

§ 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer und der Abtheilungen für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder der Abtheilung.

§ 5.

Zuwahl von Mitgliedern.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 7 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

§ 6.

Zuziehung von Sachverständigen.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Abtheilungen und den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

§ 7.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gew.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§ 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5) und ihre Zuweisung an die Abtheilungen,
3. die Feststellung des Haushaltplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dringliche Belastung von Grundeigenthum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129a Abs. 3 der Gew.-O.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131b Abs. 2 der Gew.-O.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gew-O.).

Die Vorschriesten zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 10.

Zur Berathung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben, oder einen besonderen Bericht erstatten.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 12.

Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§ 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer müssen ihren Wohnsitz in Danzig haben.

§ 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten, oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§ 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen

Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§ 19.

Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§ 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein. Sekretär.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 22.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden. Sitzungen.

§ 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§ 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 21 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts

darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

§ 29.

Ausschüsse im Allgemeinen.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen, oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 32.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

Ständige Ausschüsse.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,

b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew.-O.,

c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a Abs. 2 der Gew.-O.),

d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,

e) die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.),

f) die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,

g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129a Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§ 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§ 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§ 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 37.

Gesellen-Ausschuß.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 15 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die

Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 40.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

§ 44.

Abtheilungen der Handwerkskammer.

Die Abtheilungen der Handwerkskammer (§ 1) bestehen aus den innerhalb der Abtheilungsbezirke gewählten und zugewählten (§ 5) Mitgliedern der Kammer.

Sitzungen der Abtheilungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Abtheilungen sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Im Uebrigen finden die §§ 22 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die Abtheilungen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen derjenigen Abtheilungen, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Theilnahme an den Abtheilungssitzungen zu entsenden.

§ 45.

Die Abtheilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstandes Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzuberathen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Kammer soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung Gutachten der Abtheilungen einfordern.

§ 46.

Die Abtheilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen. Ins-

besondere sind sie berechtigt, Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge innerhalb ihres Bezirks zu machen.

§ 47.

Die Handwerkskammer kann den Abtheilungen zur sebstständigen Erledigung überweisen:

1. die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abtheilungsbezirks;
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellen-Prüfung;
3. die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse;
4. die Bestellung von Beauftragten.

§ 48.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abtheilung zwei bis drei im Abtheilungsbezirk wohnhafte Gesellen und ebensoviele Ersatzmänner aus seiner Mitte. Die Gesellen müssen zu den Sitzungen der Abtheilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berathen werden. Die Gesellen haben volles Stimmrecht.

§ 49.

Beauftragte.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogene Ausweiskarte.

§ 50.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellen-Prüfung.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§ 51.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungs-Ausschüsse.

§ 52.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103 b der G.-O. entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132 a der Gew.-O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b Abs. 3 der Gew.-O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 53.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 54.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 55.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

§ 56.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

§ 57.

Ordnungsstrafen.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

§ 58.

Kommissar.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands, der Abtheilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 59.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Haushalt.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 60.

Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§ 61.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89 a der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

§ 62.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Danzig und Marienwerder und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen. Bekanntmachungen.

§ 63.

Die Aufsicht über die Kammer führt der Ober-Präsident. Aufsicht.

§ 64.

Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung.

Zur Ausführung des Titels I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen in den Fällen: Behörden.

a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, 132, 112, 128 Zuständigkeitsgesetzes);

b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) des § 42b die Regierungspräsidenten.

In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle des § 42b.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde“ gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß. Zu §§ 14, Abs. 6.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist. Zu § 15.

Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder u. s. w.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt" oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff.

Antrag.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß — Stauanlagen.

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen beider,

c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. — Zeichnungen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen. — Prüfung der Vorlagen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Be-

reitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziff. 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zuläßig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt

werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14 tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen **Beschlußbehörde** zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen. Einwendungen (§ 19)

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der **physischen** Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

19. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18).

21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid.

23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter

Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt werden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der **Bescheid** ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden **auszufertigen**. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

25. Die **Rekursfrist** beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Rekurs (§ 20). Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die **Rekursschrift** ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der **Rekursbescheid** wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die **Genehmigungsurkunde** aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. Genehmigungsurkunde.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde

gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines **Merkzeichens** (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem die zulässigen **Stauhöhen** deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Kosten (§ 22). 28. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die **Kosten des Verfahrens** verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen. 29. Für **Dampfkesselanlagen** behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (M.Bl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (M.Bl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (M.Bl. S. 277) sein Bewenden.

Zu § 27. 30. Bei der **Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch** verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51. 31. Die **Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage** (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22—24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziffer 5).

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. s. w. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. Zu § 30 Abs. 1.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (M.Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (M.Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19 893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (M.Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Zu § 30a.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungs-Präsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Zu § 31.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere und Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (G.S. 1869 S. 798) §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§. 1—9 des Ausführungs-Regulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6— 9 und 12—17 der Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 (G.S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 (G.S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additional-Acte vom 3. September 1857 (G.S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additional-Acte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

39. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsen-Kommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlootsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vergl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Rescripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Placat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotiren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungs-Kommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungs-Bekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Ems-Loots-Gesellschaft“ zu Emden.

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Artikel 26 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (G.S. Jahrg. 1869 S. 798),
b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187),
c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungs-Regulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen. Zu §§ 33, 33a.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,
b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen u.s.w. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen. Zu § 37.

Zu § 38. 45. Für die Ausübung des Pfandleihgewerbes bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (M.Bl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (G.S. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (M.Bl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher Trödler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten u. s. w. ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (M.Bl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39. 46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (G.S. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung Anstellungsverhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (M.Bl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (M.Bl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a. 47. Für die Anwendung des § 41a bleiben die für die Durchführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44a. 48. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten werden den Behörden durch die Regierungs-Präsidenten, welche den erforderlichen Bedarf bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei zu bestellen haben, übersandt.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Zu §§ 35, 53. 49. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes

aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen. Zu § 70.

Berlin, den 9. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

von Bartsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Sterneberg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

mitzuliefern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Concession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Legt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Concessionsurkunden, Bestallungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w., nöthigenfalls auf dem in §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgestellt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Abänderungen über Veränderung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf derartigen Märkten feilgehalten und der Verkäufer, welche daher zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen. Zu § 70.

Berlin, den 9. August 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Ritter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
von Bartsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Sterneberg.